

Gewinnausschüttung der Sparkassen und imperatives Mandat

Die Frage, ob ein Gemeinde- bzw. Stadtrat oder ein Kreistag seinen Verwaltungsratsmitgliedern ein "Imperatives Mandat" für die Verwaltungsratssitzung auf den Weg mitgeben darf, wurde vor einigen Monaten aufgeworfen. Insbesondere das Rechtsamt der Stadt Würzburg und auch die Stadt Lindau waren der Meinung, dass ein imperatives Mandat unzulässig sei.

Nach einigen Recherchen und Diskussionen mit Verfassungsrechtlern kann folgendes Ergebnis festgehalten werden:

Die Ablehnung des imperativen Mandats stützte sich auf analog angewandte verwaltungsrechtliche Vorschriften im Sparkassengesetz.

Nun ist es so, dass das Verwaltungsrecht unterhalb einer anderen Rechtseinheit steht, nämlich dem Verfassungsrecht. Verfassungsrecht bricht Verwaltungsrecht!

Es ist ja bekannt, dass z.B. Verwaltungsrechtsentscheidungen immer noch einem verfassungsrechtlichen Urteil unterworfen werden können, wenn man z. B. seine Grundrechte verletzt sieht.

Das Verfassungsrecht ist auch hier die Lösung des Problems "Imperatives Mandat".

Denn:

Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat und es gibt Grundsätze, die in einem Rechtsstaat eingehalten werden müssen.

Einer dieser Grundsätze ist der Begriff der "Rechtssicherheit": Bürger können sich darauf verlassen, dass ihre Handlungen solange rechtmäßig sind wie sie nicht strafbewehrt sind. Eine Straftat kann bekanntlich nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war (Art. 103 Abs. 2 GG, § 2 StGB).

Übertragen auf das imperative Mandat heisst das, dass im Sparkassengesetz im Abschnitt "Rechtsstellung der Verwaltungsräte" irgendwo folgender Satz stehen muss:

"Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

Nun sind Sparkassen in Deutschland Ländersache, d.h. jedes Bundesland hat sein eigenes Sparkassengesetz.

Ein Überprüfung der einzelnen Sparkassengesetze auf eine derartige Vorschrift führt zu folgendem Ergebnis:

Tatsächlich gibt es 11 (elf!) Bundesländer, die ein derartiges Gebot enthalten, wie oben zitiert (in Klammern der jeweilige Paragraph):

Schleswig-Holstein (§ 10 Abs. 4)

Niedersachsen (§ 11 Abs. 2)

Nordrhein-Westfalen (§ 15 Abs. 6)

Rheinland-Pfalz (§ 7 Abs. 1)

Saarland (§ 12 Abs. 6)

Hessen (§ 14 Abs. 4)

Mecklenburg-Vorpommern (§ 14 Abs. 2)

Brandenburg (§ 14 Abs. 2)

Sachsen-Anhalt (§ 14 Abs. 2)

Sachsen (§ 14 Abs. 3)

Thüringen (§ 8 Abs. 2)

(Die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg haben Sonderregelungen, es wurde nichts gefunden)

In zwei Bundesländern gibt es keine Vorschrift darüber, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats an keine Aufträge und Weisungen gebunden sind:

Bayern
Baden-Württemberg

Damit ist die Frage beantwortet, ob in Bayern ein imperatives Mandat an die Verwaltungsratsmitglieder ausgesprochen werden kann:

Man kann.

Grund: Es fehlt die rechtsstaatlich zwingend erforderliche gesetzliche Vorschrift!

Landsberg am Lech, 13.5.2015
Dr. Rainer Gottwald